

Konzert- und Veranstaltungssaal für Tübingen
Gegenüberstellung Finanzierungsmodelle
Verein · Genossenschaft · Stiftung



Tübingen
Universitätsstadt

Modell „Verein“

- Gründung: schnell und kostengünstig möglich
- kein Grundkapital für Vereinsgründung erforderlich
- unkomplizierte Finanzierung über Mitgliedsbeiträge
- Gremien:
Vorstand, Geschäftsführung (optional), Mitgliederversammlung
- Mitglieder haben keinen abgrenzbaren Kapitalanteil an der Körperschaft (allenfalls bei Auflösung)
- Mitglieder haften nicht persönlich für das Vereinsvermögen, aber Vorstandshaftung ggf. auch bei Ehrenamtlichen

Modell „Verein“

- Verwaltungsaufwand ist überschaubar:
grundsätzlich zu beachten sind Formalia des Vereinsrechts
- Vereinsgründer können eigene Ziele und Strategien festlegen
- flexible Ausgestaltung der Strukturen und Machtverteilung mit vielen Möglichkeiten z.B. mit Beirat oder Aufsichtsrat
- große Einflussmöglichkeiten der Mitglieder auf Vorstand und Geschäftsführung über Mitgliederversammlungen
- gleichzeitig aber auch:
aufgrund der gemeinsamen Beschlussfassung, die bisweilen kompliziert ist, vergrößern sich Handlungsspielräume der Vorstände

Modell „Verein“

- Existenz des Vereins ist nicht von der Zugehörigkeit einzelner Mitglieder abhängig, sondern lebt auch vom ständigen Mitgliederwechsel, ermöglicht durch unkomplizierten Ein-/Austritt
- Fazit: gleichzeitig flexibles wie heikles Modell: schwierig steuerbar
- vor allem positiv: Gemeinnützigkeit, Spendenmöglichkeiten, steuerliche Begünstigung
- aber: nicht für Wirtschaftsbetriebe geeignet
- Grundsatz der Selbstlosigkeit und Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke; wichtig daher: zweckgebundene Ansammlung von Rücklagen (ansonsten: Verlust der Gemeinnützigkeit)

Genossenschaft

- Gesellschaft mit dem Ziel, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern
- Zweckbestimmung wirtschaftliche beziehungsweise soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verbraucher-, Bau-, Bank-, Absatz- oder Produktionsgenossenschaft)
- kein Gründungskapital erforderlich; Grundkapital bestimmt sich nach der Höhe der Anteile der Genossenschafter (Anteile); niedrig verzinsliches Eigenkapital
- wirtschaftliche Ziele schließen aber gemeinnützige Aktivitäten nicht aus, dabei dürfen aber den Mitgliedern keine Gewinne ausbezahlt werden

Genossenschaft

- Gremien:
Vorstand, Geschäftsführung optional, Aufsichtsrat
Genossenschaftsversammlung (die Vorstand/Aufsichtsrat wählt)
- Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt
- als Non-Profit-Organisation haften Mitglieder nicht persönlich für das Gesellschaftsvermögen
- Vorzug: demokratischer Rahmen aufgrund der unabhängig von der Höhe ihrer Einlage gleichen Mitgliederrechte - daher aber auch schwerer steuerbar als z.B. eine Kapitalgesellschaft

Genossenschaft

- zu beachten: erhöhter Verwaltungsaufwand durch Prüfungspflicht durch den Prüfungsverband und durch die Zweckbestimmung der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder
- Fazit > mit Blick auf die Gemeinnützigkeit als Körperschaftsform eher im Ausnahmefall geeignet
- nicht wirklich empfehlenswert zum Sammeln von Finanzmitteln

Stiftung

- Gründung: Stiftungskapital nötig, je nach Bundesland ab 50.000 Euro; Grundsatz: Stiftungskapital muss dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten; Besonderheit: Genehmigungspflicht, Stiftungsaufsicht
- grundlegend: Gründung für bestimmten Zweck, dem die Erträge aus der Stiftung zufließen
- vorteilhaft mit Blick auf Finanzierungszweck: Kapitalbindung: Geld wird eingebracht und ist für (Zu-)Stifter weg
- dazu: steuerliche Vorteile durch Stiftungsrecht
- klare Verhältnisse durch Stiftungs-Struktur
- Stiftung hat keine Mitglieder, sondern nur die Stifter

Stiftung

- Vorteile: entspricht etwa einem „Verein ohne Mitglieder“; (meist) hohes Mindestkapital, guter Ruf
- auf der anderen Seite: keine Gesellschafter- oder Mitgliedsrechte, Möglichkeiten der Steuerung und der Einflussnahme auf die Geschäftsführung sind begrenzt, große Handlungsfreiheit des Vorstands (vorbehaltlich der Einflussnahme des Stifters)
- nur begrenzte Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht, Bindung vor allem an den Willen des Stifters, „Machtkonzentration“, ggfs. angestrebte Zweckänderungen nur schwer durchführbar
- Nachteile auch: evtl. geringe Publizität

Stiftung

- Haftung beschränkt sich auf das Stiftungsvermögen (Stifter selbst ist nicht persönlich haftbar)
- zwei Möglichkeiten: privatrechtlich <-> kommunalrechtlich
- Auswahl je nach gewünschter Nähe zur Stadt –
letztlich kulturpolitische Entscheidung; Aufgabe der Verwaltung wäre es, beide Formen gegeneinander abzuwägen
- zu beachten: Verwaltungsaufwand bei einer Stiftung
(Gründungsbedingungen, staatliche Aufsicht, Stiftungsgesetze und Formalia sind in einzelnen Bundesländern individuell gestaltet)

weitere Alternativen wären:

- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- gemeinnützige Aktiengesellschaft

Empfehlung der Verwaltung

- am besten organisatorisch und politisch unkompliziert anfangen
- z.B. mit Spendenkonto, das bei der Stadt verbleibt
- Option eines Fördervereins
- weitere Öffentlichkeitsarbeit und weitere Vernetzungsarbeit
- parallel dazu: kulturpolitische Entscheidung in der Verwaltung über Machbarkeit, weitere Entscheidung im Gemeinderat, Bereitstellung entsprechender Gelder
- Machbarkeitsstudie: Bedarf, Nutzungskonzept, Wirtschaftlichkeit, Standort